

Häufig gestellte Fragen zum Recht auf den Klimastreik und die Antworten dazu

1. *Was kann mir schlimmstenfalls passieren, wenn ich politisch streike. Gibt es Erfahrungen aus der Vergangenheit?*

Antwort: Allenfalls eine Abmahnung ist denkbar. In Bremen streikten über tausend Beschäftigte des Mercedes Werks eine ganze Nachtschicht lang. Über sechshundert von ihnen wurde eine Abmahnung erteilt. Nach einer Klage dagegen wurden diese Abmahnung in der 1. Instanz bestätigt. Aber schon vor Anrufung der 2. Instanz nahm Mercedes sämtliche Abmahnungen vorzeitig wieder aus der Personalakte. Denn die Anwälte waren sich ganz unsicher, ob sie auch in der 2. Instanz gewinnen würden.

2. *Warum rufen die Gewerkschaften nicht zum politischen Streik auf?*

Antwort: Ich möchte hier beispielhaft die Erklärung des DGB unter www.dgb.de zum Klimastreik am 20. September 2019 zitieren:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich mit den Aktionen von Fridays for Future solidarisieren und an Demonstrationen teilnehmen wollen, sollten das geltende Arbeitsrecht beachten und sich für diese Zeit frei nehmen“. Der DGB ruft nur zur Teilnahme in der Freizeit, aber nicht zur Teilnahme während der Arbeitszeit auf, weil er das für unvereinbar mit dem geltenden Arbeitsrecht hält.

Die Gewerkschaften fürchten, mit Schadenersatzforderungen überzogen zu werden.

Trotzdem riefen die Gewerkschaften 1986 zu einem politischen Demonstrationstreik während der Arbeitszeit um 13:00 Uhr auf, und zwar zu einer zentralen Kundgebung - in Berlin vor dem Schöneberger Rathaus -, um gegen eine Gesetzesänderung zu protestieren, die das Streikrecht beeinträchtigte. Es beteiligten sich mehrere Hunderttausende. Die Gewerkschaften erklärten diesen politischen Demonstrationstreik für rechtmäßig. Das ist juristisch völlig in Ordnung, weil sich eben die Rechtsprechung ändern kann und sehr viel spricht dafür, dass vor den Gerichten - bis zu Ende durchgefochten - tatsächlich am Ende ein Erfolg stehen wird. Dann hätten auch die Gerichte die Auffassung von all denen bestätigt, die jetzt schon meinen, dass der politische Demonstrationstreik rechtmäßig ist.

Die Auffassung, dass der politische Demonstrationstreik rechtswidrig ist, wird sich nicht aufrechterhalten lassen. Dazu muss sich aber die Gewerkschaft von der noch herrschenden Meinung praktisch lösen und zumindest punktuell - bezogen auf einzelne Betriebe - zur Teilnahme an einem politischen Streik aufrufen. Nur so kann es dazu kommen, dass das Bundesarbeitsgericht die Möglichkeit hat, über die Rechtmäßigkeit des politischen Streiks an einem konkreten Fall neu zu entscheiden.

Im Jahr 2007 hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich offen gelassen, ob „reine Demonstrationstreiks, mit denen ohne Bezug auf einen um einen Tarifvertrag geführten Arbeitskampf lediglich Protest oder Sympathie - etwa für oder gegen Entscheidungen des Gesetzgebers - zum Ausdruck gebracht werden soll“ zulässig sind¹.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu diesen Frage nie geäußert. Es hatte so einen Fall nie zu entscheiden.

3. *Welche Themen beinhaltet der politische Streik? Ist es ein politischer Streik auch, wenn wir für Rückführungen, gegen Outsourcing oder gegen Betriebsschließungen streiken wollen?*

Antwort: Ein politischer Streik ist ein Streik, der sich gegen den Staat richtet. Ein politischer Streik zielt auf das sogenannte hoheitliche Handeln des Staates. Mit hoheitlichem Handeln ist das staatliche Handeln „von oben nach unten“ gemeint, also

- das Handeln der Regierung oder öffentlichen Verwaltungen (Verwaltungsakte bzw. irgendwelche Bescheide) oder
- Entscheidungen von Gerichten (Urteile) oder
- Beschlüsse von Parlamenten (Gesetze).

Insbesondere ist also ein Streik gegen ein Gesetzesvorhaben des Bundestages ein politischer Streik. Überdies wird auch ein Streik gegen gesellschaftliche Missstände als politischer Streik gewertet².

Ein Streik gegen Rückführungen, gegen Outsourcing oder gegen Betriebsschließungen ist also kein politischer Streik.

Jedoch ist auch die Rechtmäßigkeit solcher Streikziele umstritten. Nach einer unter Juristen verbreiteten Meinung sollen nicht diese Unternehmensentscheidung selbst, sondern nur ihre negativen sozialen Auswirkungen bestreikt werden dürfen. Diese Einschränkungen des Streikrechts ist ein klarer Verstoß gegen die Europäische Sozialcharta³. Das Bundesarbeitsgericht hat schon 1990 zu erkennen gegeben, dass die sogenannte unternehmerische Autonomie („ob, was und wo hergestellt wird“) dort seinen Grenzen hat, wo sich negative Auswirkungen für die Beschäftigten ergeben⁴. Dann sollen nicht nur die negativen Auswirkungen, sondern auch die unternehmerische Entscheidung selbst mit einem Streik angegriffen werden können. Wenn ein Betrieb geschlossen wird, verlieren die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz. In diesem Fall können nach der eben genannten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht nur die negativen sozialen Folgen, sondern auch die unternehmerische Entscheidung selbst, also die Schließung des Betriebes, durch einen Streik bekämpft werden. Dasselbe muss für den Fall gelten, dass umweltgefährliche Arbeitsplätze ohne Schaffung von umweltfreundlichen Ersatzarbeitsplätzen gestrichen werden, nur mit dem Unterschied, dass es nicht um die Bekämpfung, sondern um die Erkämpfung einer unternehmerischen Entscheidung geht, also um die unternehmerische Entscheidung geht, Ersatzarbeitsplätze zu schaffen.

4. *Im Flugblatt wird empfohlen, man sollte eine*n Sprecher*in wählen. Warum ist das so wichtig?*

Antwort: Ich habe in der Antwort auf die 1. Frage auf den Rechtsstreit gegen das Mercedes Werk in Bremen hingewiesen. Dort hatten die Anwälte insbesondere geltend gemacht, dass die Abmahnungen gegen die Europäische Sozialcharta verstoßen. Das Arbeitsgericht hat eine Stellungnahme dazu vermieden; es hat nur gesagt: Die Regelung aus der Europäischen Sozialcharta setzt voraus, dass die Streikenden zu Verhandlungen bereit sind. Um das nicht von vornherein auszuschließen, müssen die Streikenden eine Person benennen, mit der der Arbeitgeber verhandeln kann. Es ist nicht notwendig, dass dieser Sprecher bzw. diese Sprecherin zum Streik aufrufen. Es gibt ja schon den Aufruf zum Klimastreik von Fridays for future. Es wird auch ausdrücklich davon abgeraten, dass der Sprecher bzw. die Sprecherin noch einmal gesondert zum Streik aufrufen.

5. *Wie wahrscheinlich ist es, dass man für die Organisation eines Politischen Streiks sanktioniert wird?*

Antwort: Das kann man sicherlich nicht für alle Betriebe gleich beurteilen. An den Universitäten wie der FU oder der TU oder HU halte ich aber das Sanktionsrisiko für eher gering. Dies meine ich deswegen, weil diese Bewegung von einer sehr großen Sympathie in der Öffentlichkeit getragen wird. Im Übrigen gilt: Wer andere Kolleginnen und Kollegen fragt, ob sie an dem Klimastreik teilnehmen werden, organisiert nicht diesen Streik. Eine Kündigung wegen der erstmaligen Teilnahme an einem Klimastreik wird keinen Bestand vor der Arbeitsgerichtsbarkeit haben.

2 BKS-Bearbeiter AKR 6. Auflg. Rn. 188

3 Teil II Art. 6 Nr. 4 ESC

4 BAG v. 3.4.1990 - 1 AZR 23/89; Däubler Arbeitskampfrecht 3. Auflg. § 13 Rn. 41

6. *Was genau schreibe ich in meinen Stundenzettel, wenn ich politisch streiken möchte.*

Antwort: Uhrzeit (Beginn und voraussichtliches Ende der Arbeitszeit) und für diese Zeit: „Teilnahme am Klimastreik“

aufrufen.

7. *Darf der Arbeitgeber mein Arbeitszeitkonto mit der Zeit belasten, die ich an dem Streik teilgenommen habe?*

Antwort: Nein, der Arbeitgeber kann die Zeiten der Streikteilnahme nicht einseitig von einem etwaigen Arbeitszeitkonto abziehen. Anderes gilt jedoch, wenn eine entsprechende Betriebsvereinbarung bzw. Dienstvereinbarung das erlaubt. Dann darf er das Gleitzeitkonto in entsprechendem Umfang belasten, so dass eine Lohnminderung vermieden wird (BAG 30.8.1994 1 ABR 10/94).

8. *Ich wollte in unserem Betrieb Werbung für den Klimastreik machen und habe Plakate aufgehängt und Flyer verteilt. Mein Chef meinte politische Werbung sei im Betrieb verboten und forderte mich auf wieder alles abzuhängen und einzusammeln. Muss ich mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen, wenn ich die Plakate aufgehängt lasse?*

Antwort: Arbeitsrechtliche Sanktionen aus diesem Grund haben keinen Bestand vor den Arbeitsgerichten. Es geht in diesem wie auch in allen anderen Fällen, die wir bisher besprochen haben, immer um unser Recht, unsere Meinung zu sagen. Wer prinzipiell nie seine Meinung während der Arbeitszeit äußern will, wird immer ein Untertan sein, auch in seiner Freizeit.

9. *Ich habe in meinem Betrieb das Flugblatt „Rechtliche und praktische Hinweise zur Teilnahme an Versammlungen zum Klimastreik“ ausgelegt. Mein Chef sagte ich würde damit zum politischen Streik aufrufen und drohte mir Konsequenzen an. Stimmt das, dass ich mit dem Flugblatt zum politischen Streik aufrufe?*

Antwort: Diese Hinweise sind Hinweise und kein Aufruf. Aber meine Sympathie mit den Mutigen will ich nicht leugnen. „Verbunden werden auch die Schwachen mächtig“ (Friedrich Schiller).